



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Bieterfrage teilen wir Ihnen mit:

### **Doppelseitige Digitalisierung**

Eine doppelseitige Digitalisierung ist immer bei Archivalien vorzunehmen, die hierfür geeignet sind (Amtsbücher, Bände, Akten, u.U. auch Zeitungen). Sie ist bei beiden Losen der Regelfall. Allerdings bestehen die zu digitalisierenden Nachlässe (Nummern 3 und 4 des Mengengerüsts der Leistungsbeschreibung) aus sehr heterogenem Material. Soweit eine einseitige Aufnahme (z.B. Fotoabzug mit rückseitiger Beschriftung, Negative, die in ein Positiv umzuwandeln sind, ggf. besonders großformatige Zeitungen usw.) sinnvoll oder ggf. sogar unabdingbar ist, ist diese als Abweichung vom Regelfall zulässig.

### **Korrektur Redaktionsfehler**

Bitte beachten Sie eine Korrektur in Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung: Los eins bezieht sich auf die Nummern 1 **bis 4** und 12 (alle Münchner Archive) des Mengengerüsts der Leistungsbeschreibung. Die fehlende Angabe der Nummern 2 bis 4 ist ein Redaktionsfehler. Los 2 umfasst, wie geschrieben, die Nummern 5 bis 11 des Mengengerüsts zur Leistungsbeschreibung.

München, den 25.07.2024

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Hubert Seliger

Archivoberrat